

eines abgesagten Romzugs nie ausgefertigt worden. In diesem Sinne ist das Wormser Konkordat kein Konstrukt der Geschichtswissenschaft. Die Ausstellung einer Urkunde *nomine papae* fern von Rom durch einen Legaten war bei entsprechender Ausstattung möglich, nach den vertragstechnischen Gepflogenheiten der Zeit war sie vor allem auch nötig, da sonst kein Vertrag geschlossen werden konnte. An der Tatsache aber, daß dieser Vertrag geschlossen wurde, kann kein Zweifel bestehen, da er sonst weder auf dem Laterankonzil hätte ratifiziert noch die Vertragsurkunden in alle Reiche hätten verschickt werden können. Und warum hätte Lothar III. zweimal versuchen sollen, die von seinem Vorgänger aufgegebene Investitur mit Ring und Stab zurückzuerlangen²⁷², wenn dieser Vorgänger nie in den Besitz der päpstlichen Gegenurkunde gelangt und damit nicht an den Vertrag gebunden gewesen wäre?

War die päpstliche Seite bemüht, den Friedensschluß zu einem epochalen Sieg umzubiegen und diese Botschaft „in alle Reiche und Provinzen“ zu propagieren, so hat er der kaiserlichen Seite offenbar recht wenig bedeutet, nachdem der große Tag *apud Lobwisen* einmal vorbei und ein Romzug dem Papst nicht erwünscht war; denn das Original der päpstlichen Vertragsurkunde ging nicht nur spurlos verloren, die kaiserliche Seite hat anscheinend auch bei der Verbreitung der Vertragstexte in Deutschland keine Rolle gespielt. Wenn die in Deutschland verbreiteten Abschriften des Calixtinums nicht auf den authentischen Text zurückgreifen konnten, so erklärt sich das eher mit dem Desinteresse der kaiserlichen Seite an der Verbreitung dieser Texte und ist kein Argument gegen die Existenz einer förmlich ausgefertigten päpstlichen Vertragsurkunde.

Das Wormser Konkordat ist geschlossen worden. Es ist am 23. September vor den Toren von Worms zwischen Heinrich V. und Calixt II. geschlossen worden. Letzterer war anwesend in der Person seines Legaten, des Kardinalbischofs Lambert von Ostia (Honorius II.).

272) Vgl. BENSON, Bishop-Elect (wie Anm. 158) S. 251 ff.; Reg. Imp. 4/1, Nrn. 266 und 346 S. 163, 165, 167 und 216; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 522 mit Anm. 110; SCHLICK, Fürsten (wie Anm. 7) S. 110 f.